Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2543

07. 02. 79

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. August 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
– Drucksache 8/2236 –

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2236 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 7. Februar 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Wolfram (Recklinghausen)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/2236 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 120. Sitzung am 30. November 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Dezember 1978 beraten und ihm zugestimmt.

Die Bundesregierung legt das am 2. August 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Syrien abgeschlossene Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zur Ratifizierung vor.

Abkommen dieser Art sind schon in zahlreichen Fällen abgeschlossen worden. Soweit die Abkommen in Kraft sind, haben sich aus ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten ergeben.

Das jetzt vorliegende Abkommen folgt dem dem Ausschuß bekannten Musterabkommen. Es fördert wie alle anderen Abkommen die privaten Kapitalanlagen in den jeweiligen Ländern und gewährt den Investoren ausreichenden Rechtsschutz. Um die Anlage privaten deutschen Kapitals in Syrien durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Abkommens zu fördern, wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen verboten, die vollständig im Eigentum von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen oder an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei ein wesentliches Interesse haben. Die deutschen Kapitalanlagen in Syrien werden vollen Rechtsschutz genießen, allerdings nur dann, wenn sie vorher von der Regierung Syriens schriftlich genehmigt worden sind. Enteignungen sind nur zulässig im allgemeinen Interesse und gegen angemessene Entschädigung. Ferner enthält das Abkommen sonstige Regelungen, die für eine Kapitalanlage in Syrien von Bedeutung sind, wie z. B. die Meistbegünstigung und den freien Transfer des Kapitals.

Die Mindestlaufzeit des Abkommens beträgt fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Abkommens würden die vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere 15 Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz genießen. Die bereits vor Inkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen unterliegen ebenfalls seinem Schutz. Der Ausschuß hat die Bedeutung dieser Verträge sowohl für den jeweiligen Vertragsstaat als auch für die deutsche Wirtschaft mehrfach gewürdigt.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ratifikationsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 7. Februar 1979

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatter